

INHALT

SEITE

- | | |
|--|-----|
| 82 Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Unna-Billmerich Nr.4 „Dorfkamp/Teilbereich B Östlich der Liedbachstraße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren | 227 |
| 83 Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rademachers Kamp“, 2. Änderung | 230 |
| 84 Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren | 233 |
| 85 Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 08 „Erweiterung Tierarztpraxis Hertingerstraße“ und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes | 236 |

82.

B E K A N N T M A C H U N G**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich B: Östlich der Liedbachstraße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren**

Um das Gelände im Baugebiet Dorfkamp an die neu hergestellten Erschließungsstraßen anzupassen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 27.08.2008 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich B: Östlich der Liedbachstraße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der Liedbachstraße,
 im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 291, 292, 469, Flur 2, Gemarkung Billmerich und die Buschstraße,
 im Süden von der Buschstraße,
 im Westen von der Liedbachstraße.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 27.08.2008 weiterhin beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Unna Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich B: Östlich der Liedbachstraße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich B: Östlich der Liedbachstraße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren inklusive Begründung, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

22.09.2008 bis einschließlich 22.10.2008

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

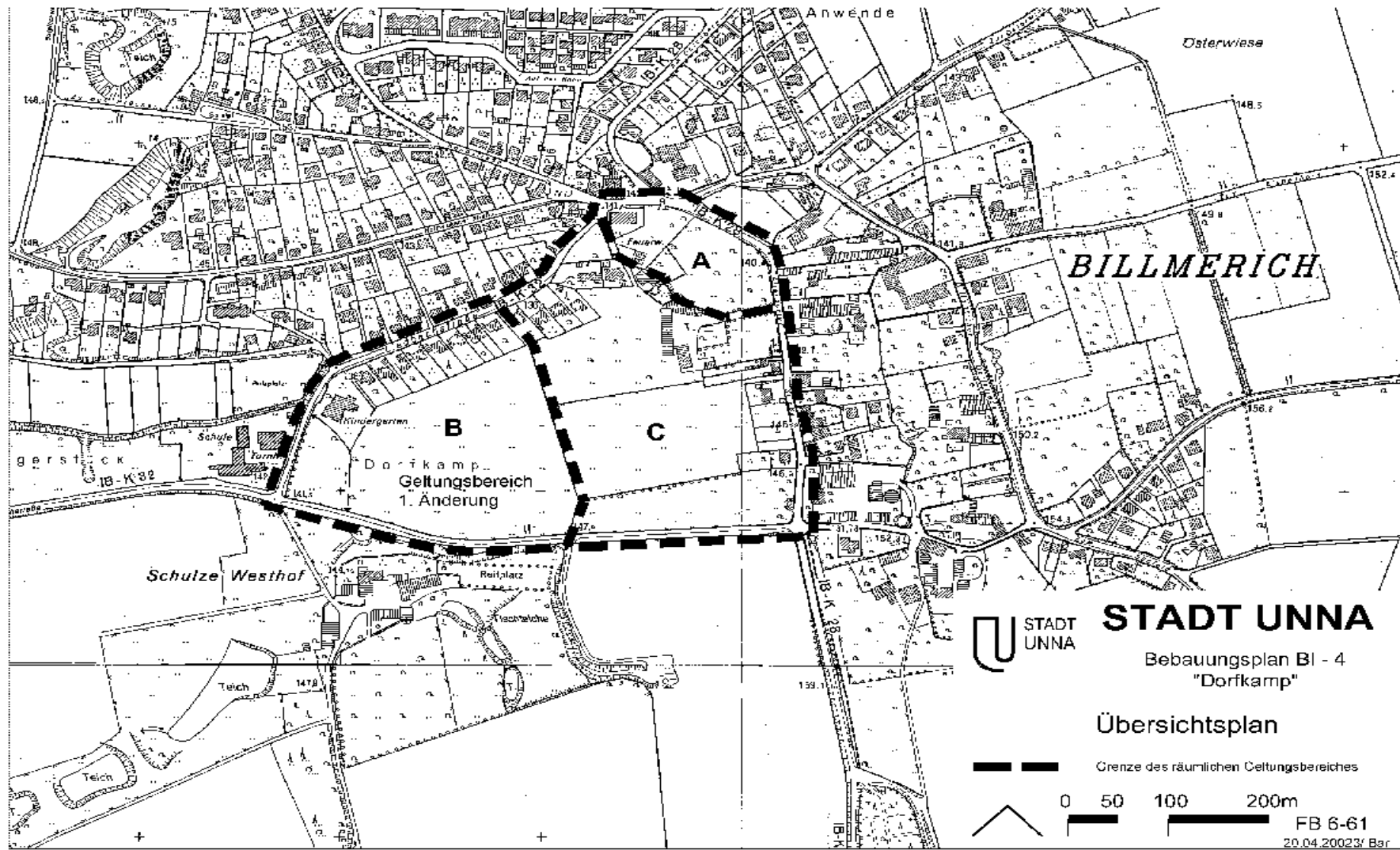
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 6-61 Bauleitplanung vorgebracht werden. Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 04.09.2008

gez.
Werner Kolter
Bürgermeister



83.

BEKANNTMACHUNG**Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans
Unna Nr. 38 „Rademachers Kamp“, 2. Änderung**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplans an die aktuelle Straßenplanung der Vaersthausener Straße zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 27.08.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Unna Nr. 38 „Rademachers Kamp“, 2. Änderung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und den Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1329 und die östliche Grenze des Flurstücks 1037, alle Flur 2, Gemarkung Unna und eine senkrecht hiervon verlaufende Linie zur östlichen Grenze der Vaersthausener Straße,
- im Osten: durch die östliche Grenze der Vaersthausener Straße,
- im Süden: eine senkrecht von der östlichen Grenze auf die westliche Seite der Vaersthausener Straße verlaufenden Linie und die südliche Grenze des Flurstücks 1330, Flur 2, Gemarkung Unna,
- im Westen: durch eine in 3 m Abstand parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 1330 (Flur 2, Gemarkung Unna) verlaufende Linie.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen im Bereich 6-61 Planung, Raum 307 im Rathaus während der Dienststunden zu informieren.

Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 38 „Rademachers Kamp“, 2. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

17.09.2008 bis einschließlich 17.10.2008

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

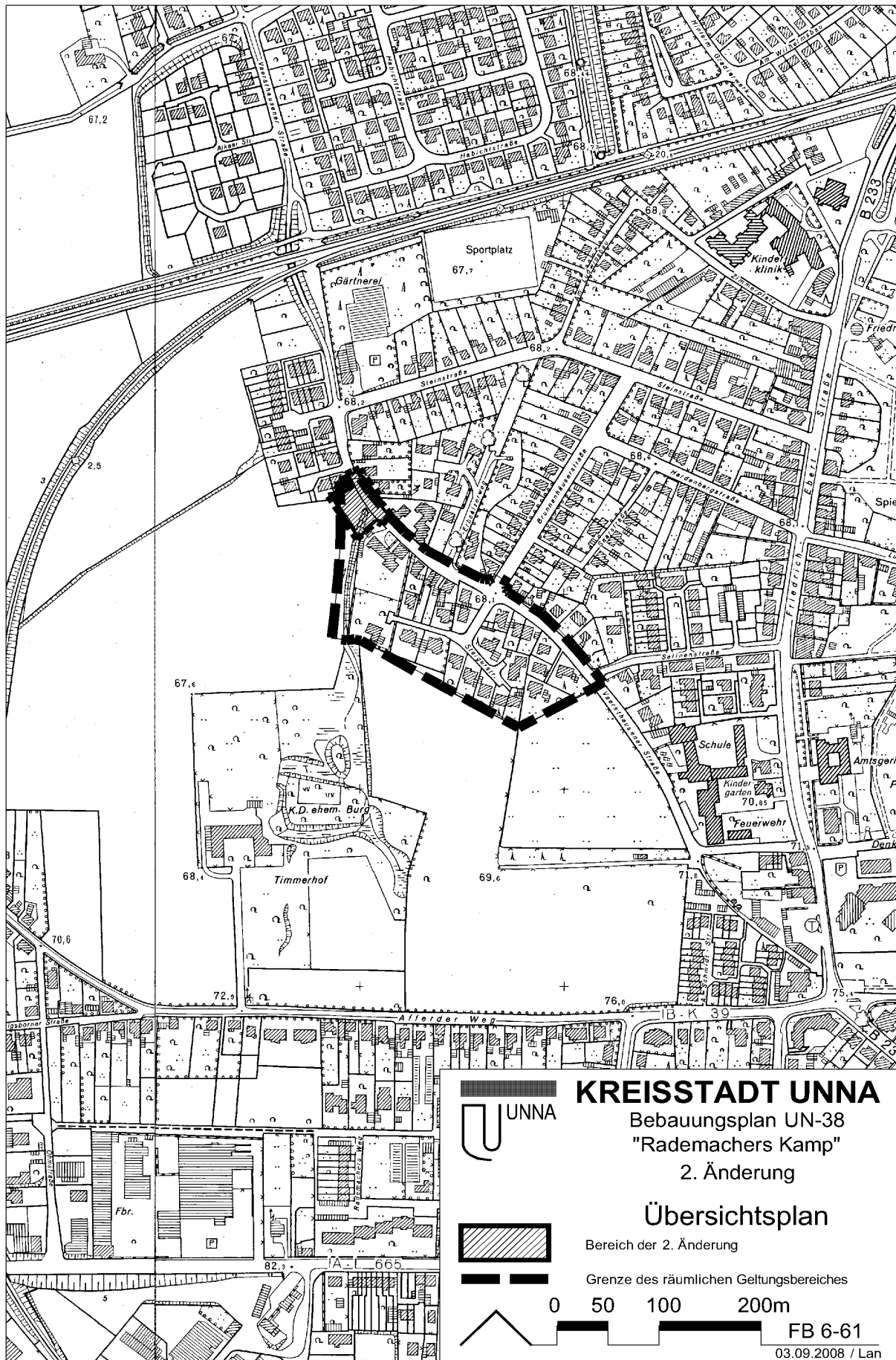
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 6-61, Bauleitplanung vorgebracht werden. Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 04.09.2008

gez.
Werner Kolter
Bürgermeister



84.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna
Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren**

Um den Eingangsbereich des Wohnparks Unna-Süd baulich neu zu fassen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 20.02.2008 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 88 "Wohnpark Unna-Süd", 1. Änderung im Sinne des § 30 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufzustellen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans wird begrenzt

im Norden	von der Bertha-von-Suttner-Allee,
im Osten	von der Astrid-Lindgren-Straße,
im Süden	von der nördlichen Grenze des Flurstücks 1234, Flur 21, Gem. Unna und
im Westen	von der östlichen Grenzen der Flurstücke 1236 und 1327, Flur 21, Gem. Unna.

Da es sich um eine Nachverdichtung handelt, soll der Bebauungsplan im Sinne von § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 27.08.2008 weiterhin beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“, 1. Änderung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“, 1. Änderung inklusive Begründung, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

22.09.2008 bis einschließlich 22.10.2008

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

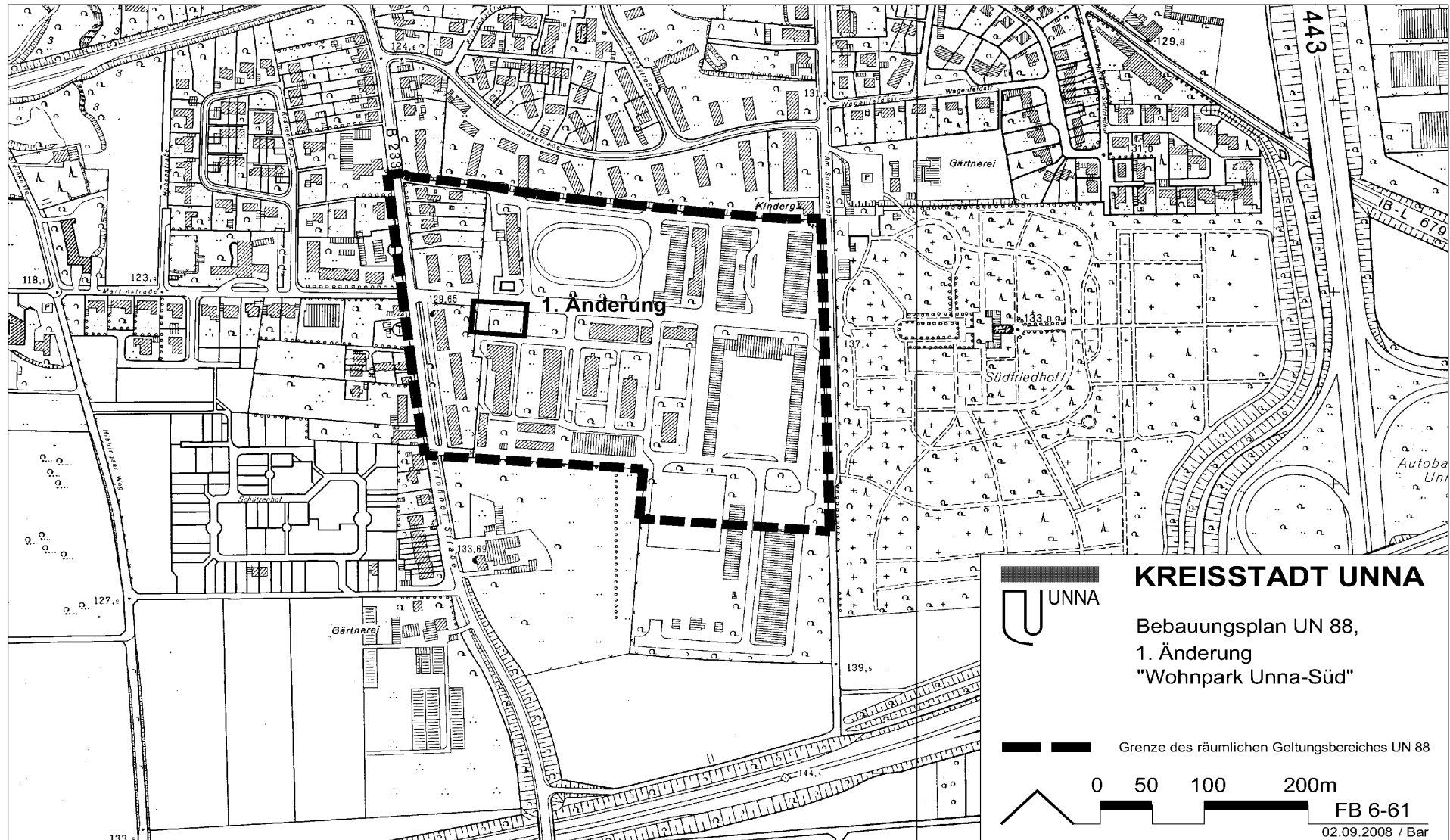
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 6-61 Bauleitplanung vorgebracht werden. Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 04.09.2008

gez.
Werner Kolter
Bürgermeister



85.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Auslegung des Entwurfs
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 08
„Erweiterung Tierarztpraxis Hertingerstraße“ und
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 27.08.2008 beschlossen, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 08 „Erweiterung Tierarztpraxis Hertinger Straße“ und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Planbereich befindet sich südlich der A44, westlich der Hertingerstraße und umfasst das Flurstück 1016, Flur 24, Gemarkung Unna (siehe auch Übersichtsplan).

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 08 „Erweiterung Tierarztpraxis Hertingerstraße“ sowie zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils inkl. Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

17.09.2008 bis einschließlich 17.10.2008

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich 6-61, Bauleitplanung vorgebracht werden. Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 04.09.2008

gez.
Werner Kolter
Bürgermeister

